LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950120/13/BP/JB

Datum:
Linz, 11. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K S vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S Z, LL.M., x 11, R, gegen den Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich, vom 20. August 2018, GZ: 1P-2464.140668/100-2018, betreffend die Versetzung des Beschwerdeführers – unter Aufhebung seiner bisherigen Zuweisung an die Neue Mittelschule R1 – ab 10. September 2018 an die Neue Mittelschule R2, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. August 2018, GZ: 1P-2464.140668/100-2018, wurde die Versetzung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) – unter Aufhebung seiner bisherigen Zuweisung an die Neue Mittelschule R1 – ab 10. September 2018 an die Neue Mittelschule R2 verfügt.

I.1.2. Begründend wird im angefochtenen Bescheid u.a. ausgeführt:

„Mit Schreiben des Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion S vom 04.07.2018 , ZI. 1P-2464.140668/92-2018, wurde Herr K S von der beabsichtigten Versetzung in Kenntnis gesetzt.
Mit dem Schreiben vom 19.07.2018 hat Herr K S verschiedene Einwände gegen die geplante Versetzung gem. § 19 Abs. 5 LDG vorgebracht. Auf diese Einwände wird im Folgenden eingegangen.

Die amtswegige Versetzung eines Landeslehrers nach § 19 Abs. 2 LDG 1984 ist eine Ermessensentscheidung, die zunächst und grundsätzlich ihren im Gesetz zum Ausdruck gelangenden Sinn in dienstlichen Interessen, insbesondere im dienstlichen Bedarf findet. Ausgehend davon, dass eine solche Versetzung sowohl die Aufhebung der bestehenden Zuweisung als auch die Zuweisung an eine neue Schule oder zur Lehrerreserve beinhaltet, reicht es für eine diesem Sinn des Gesetzes entsprechende Ermessensentscheidung aus, wenn dienstliche Interessen für einen der beiden Teile des Versetzungsaktes vorliegen (VwGH Zl. 87/12/0014).

Das Bestehen eines auf gegenseitiger Achtung und Vertrauen zwischen Direktion und Lehrerschaft sowie unter Kollegenschaft beruhenden Betriebsklimas, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Schule ihren gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes erfüllen kann. Es besteht also zwischen dem Betriebsklima und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Schulbereich ein nicht zu leugnender innerer Bezug. Die Beendigung eines Spannungsverhältnisses und Konfliktpotentials an der Schule stellt ein dienstliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 2 LDG 1984 dar.

Die von Herrn K S in seinem Schreiben ins Treffen geführten Vorwürfe, dass seit Jahren sowohl von der Schulaufsicht, sowie von der Schulleitung als auch von Teilen der Kollegenschaft gegen ihn gearbeitet wird und keine sachliche Aufarbeitung der vorgebrachten Vorwürfe durchgeführt wurden, wären aber nur dann geeignet, das für eine Versetzung jedenfalls erforderliche dienstliche Interesse zu begründen, wenn die Konflikte vom Landeslehrer, der versetzt werden soll, zumindest mitverursacht wurden; läge das Verschulden daran hingegen klar auf der anderen Seite, darf eine Versetzung des (weitgehend) Schuldlosen nicht erfolgen (vgl. zu all dem das hg. Erkenntnis vom 24. April 2002, ZI.2001/12/0169, sowie die dort zitierte Vorjudikatur).

Für eine amtswegige Versetzung im LDG-Bereich genügt nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen eines ‚dienstlichen Interesses'; ein ‚wichtiges dienstliches Interesse' ist im Gegensatz etwa zu § 38 Abs 2 BDG 1979 für die Zulässigkeit nicht erforderlich (vgl zB VwGH vom 24.1.2001, 2000/12/0276; 30.4.2014, 2013/12/0157). Die Behörde hat ihre dienstlichen Maßnahmen grundsätzlich nicht vorrangig an den Interessen des Bediensteten, sondern an den Interessen des Dienstes zu orientieren (vgl zB VwGH vom 22.1.1987, 86/12/0146, VwSlg 12383 A/1987; 24.1.2001, 2000/12/0276).

Bezugnehmend auf den Einwand von K S, dass seitens des Dienstgebers keine Schritte gesetzt wurden, um Vorwürfen gegen seine Person entgegenzutreten wird folgendes angeführt:

Das von Herrn K S angeführte Beschwerdeschreiben von seiner Lebensgefährtin Frau M G (ebenfalls an der NMS R1 tätig) vom 12.04.2018 wurde der Pflichtschulinspektorin (PSI^{in}) per Mail übermittelt. Diesen Beschwerden wurde seitens der PSI^{in} nachgegangen und in mehreren Gesprächen mit den verschiedenen Beteiligten gelöst.

Bereits im September des Schuljahres 2016/17 wurde von der damaligen Schulaufsicht ein Schulentwicklungsprozess durch das Beratungszentrum der PH der Diözese L für die Kollegenschaft der NMS R1 empfohlen. Dies wurde auch sofort umgesetzt. In diesem Schulentwicklungsprozess wurden zwei Mediationen in Form von SCHILFS vereinbart. Diese fanden am 28.09.2016 und am 21.11.2016 statt. Der Prozess des ‚Teamteachings' stand im Vordergrund. Der erste Termin verlief für alle Beteiligten sehr positiv. Viele Anschuldigungen und Vorwürfe konnten aus dem Weg geräumt werden. Beim zweiten Termin kam es leider zu keiner zufriedenstellenden Einigung für Herrn K S. Er hat den Prozess und die Fortbildung abgebrochen. In darauffolgenden Mitarbeitergesprächen konnten die Probleme im Einvernehmen gelöst werden.

Am Schulanfang 2017/18 kam es zu einer Beschwerde von Herrn K S über den Schulleiter wegen einer angeblichen Benachteiligung beim Erstellen seines Stundenplans. Nach eingehender Prüfung der Stundenpläne konnte seitens der Pflichtschulinspektorin im Vergleich mit den Stundenplänen der anderen Kollegen/innen der NMS R1 keinerlei Benachteiligung von Herrn K S festgestellt werden. Dies wurde in einem Telefonat zwischen Herrn K S und der PSI^{in} im Einvernehmen geklärt.

Darüber hinaus gab es seit der Betrauung von Frau E P (PSI^{in}) mit der Schulaufsicht der Bildungsregion S im Mai 2017 keinerlei Beschwerden, weder seitens Herrn K S, noch von der Schulleitung der NMS R.

Durch ein Vorkommnis in diesem Schuljahr (Jänner 2018) mit einem Schüler mit Asylstatus kam es zu einer neuerlichen Eskalation. Ein Disziplinarverfahren wurde bei Bekanntwerden im Februar 2018 seitens der PSI^{in} eingeleitet.
Wegen des eingeleiteten Disziplinarverfahrens wurde von der PSI^{in} nach mehreren Gesprächen mit dem Schulleiter Direktor J L und Herrn K S eine Konferenz am 16.04.2018 mit den Kollegen/innen, dem Schulleiter und mit dem DA Obmann B S abgehalten. Diese Konferenz wurde auch im Vorfeld mit Herrn K S besprochen. Der Ablauf, zuerst mit den Kollegen/innen alleine zu sprechen und dann Herrn S dazu zu

holen, damit er seine Sicht der Dinge klar legen kann, wurde in beiderseitigem Einvernehmen (von Herrn K S und PSI[in]) im Vorfeld besprochen und auch von Herrn K S als gut empfunden.
Festzuhalten ist hier auch, dass Herr K S in dieser Konferenz vor allen Anwesenden gesagt hat: ‚Ich kann mir nicht vorstellen, im Herbst noch an dieser Schule zu unterrichten!'
Der DA Obmann der BR S B St war von Anfang an in das Prozedere eingebunden und während als auch nach der Konferenz immer anwesend. Dies insbesondere um für weitere Fragen der Kollegen/innen zur Verfügung zu stehen.
Ein Protokoll ist in der Kanzlei der NMS R1 evident und kann von Herrn K S jederzeit eingesehen werden.

Dem Vorwurf des Mobbings durch eine Unterschriftenliste wurde seitens der PSI[in] keinerlei Beachtung geschenkt, da sich die Urheberschaft dieser Liste nicht klären lässt.

Gegen die ‚organisatorischen Argumente' seitens Herrn K S gegen eine Versetzung an die Neue Mittelschule R wird wie folgt eingegangen:

Herr K S spricht über zahlreiche positive Resonanzen aufgrund seiner Tätigkeit an der Neuen Mittelschule R1. Dies hat er in Erfüllung seiner allgemeinen Dienstpflichten § 29 LDG gemacht. Es gibt aber auf der anderen Seite auch Beschwerden von Eltern. Verständlicherweise möchten diese Eltern ihre Namen nicht nennen, da sie Unannehmlichkeiten für ihre Kinder befürchten.

In der Neuen Mittelschule R gibt es im Schuljahr 2018/19 durch Versetzungen ausreichend geprüfte Englischpädagogen/innen um einen qualitätsvollen Unterricht durchzuführen. Die Feststellung, dass es im Schuljahr 2018/19 nur eine geprüfte Musikpädagogin an der Schule gibt, entspricht den Tatsachen. Es wird dem Schulleiter bzw. der PSI[in] ein Hauptanliegen sein, bei Neubesetzungen darauf Bedacht zu nehmen. Es gibt Kollegen/innen, die den Musikunterricht als ‚Nichtgeprüfte' Fachlehrer/innen übernehmen können.

In der Neuen Mittelschule R2 gab es im Schuljahr 2017/18 lediglich eine geprüfte Musikpädagogin. Andere Kollegen/innen haben diesen Unterricht übernommen und ‚fachfremd' unterrichtet.
Dies wird im Schuljahr 2018/19 durch die Versetzung von Herrn K S folglich nicht mehr notwendig sein. Die Kollegen/innen können dann wieder vermehrt ihre ‚geprüften Fächer' unterrichten.

Es kommt einem Landeslehrer kein Recht auf eine - sei es auch aus dienstlicher Sicht – ‚optimale' Gestaltung der Diensteinteilung zu und ist auch ein mit der Versetzung des Beschwerdeführers allenfalls verbundener Nachteil im Lehrbetrieb der Neuen Mittelschule R2 - laut Beschwerdevorbringer - dringend benötigter ME-Pädagoge - weder geeignet, das dienstliche Interesse an der Aufhebung der bestehenden Zuweisung noch das dienstliche Interesse an der Neuen Mittelschule R2 im Wege der Hinversetzung zu überwiegen (vgl zB VwGH vom 10.9.2009, 2008/12/0227).

Zur Einwendung, dass auf Grund des „hohen" Dienstalters eine Versetzung ungerechtfertigt sei und dem Dienstbetrieb an der Neuen Mittelschule R1 schadet, ist anzuführen, dass die im § 19 Abs. 4 LDG 1984 angesprochene Berücksichtigung des Dienstalters jedoch neben den sozialen Verhältnissen nach Satz 1 des § 19 Abs. 4 LDG 1984 nur soweit Rücksicht zu nehmen ist als dienstliche Interessen nicht gefährdet sind.

Hinzuzufügen ist, dass der ab 2018/19 zugewiesene Dienstort der Neuen Mittelschule R1 von der Heimatadresse des Herrn K S 5,6 km entfernt ist, die Entfernung zur Neuen Mittelschule R2 hingegen 13 km beträgt. Das bedeutet, dass für Herrn K S bei der beabsichtigten Versetzung kein wirtschaftlicher Nachteil (vgl § 19 Abs. 4 LDG 1984) entsteht. Im Gegenteil - die zugewiesene Dienststelle liegt wesentlich näher an seiner Heimatadresse.

Da bei einer Abstandnahme von der Versetzung von Herrn K S bei Vorliegen von durch diesen jedenfalls mitverursachten betrieblichen Spannungsverhältnisse die dienstlichen Interessen an der Neuen Mittelschule gefährdet sind, ist von einer Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse und das Dienstalter des Landeslehrers nicht mehr auszugehen.

Im Sinne der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ist einer allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 17. September 2018, worin u.a. ausgeführt wird.

1. Relevanter Sachverhalt:

Die belangte Behörde begründet die angestrebte Versetzung im Wesentlichen wie folgt (verkürzt dargestellt, Hervorhebungen durch den Verfasser):

1. Die amtswegige Versetzung sei eine Ermessensentscheidung, welche in den dienstlichen Interessen (insbesondere im dienstlichen Bedarf) ihren Ausdruck finde. Für die Beurteilung der Zulässigkeit müssten die dienstlichen Interessen zumindest für einen der beiden Teile des Versetzungsaktes vorliegen (Seite 2),
2. Das dienstliche Interesse bestehe darin, das Spannungsverhältnis und Konfliktpotential zu beenden (Seite 2).
3. Der Beschwerdeführer habe die betrieblichen Spannungsverhältnisse jedenfalls mitverursacht, daher seien die dienstlichen Interessen an der Neuen Mittelschule R gefährdet und sei daher „von einer Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse und das Dienstalter des Landeslehrers nicht mehr auszugehen“(Seite 4).

In weiterer Folge begründet die belangte Behörde, warum das dienstliche Interesse vorliege.

Zunächst ist anzumerken, dass der von der belangten Behörde geschilderte Sachverhalt ausdrücklich bestritten wird, sofern sich aus den folgenden Ausführungen des Beschwerdeführers nichts Gegenteiliges ergibt. Wie bereits in den Einwendungen gegen die geplante Versetzung zum Auszug gebracht, wird mit der Versetzung versucht, eine gegen ihn bestehende „Mobbing-Situation" zu lösen, ohne der wahren Ursache auf den Grund zu gehen, Dies wird letztlich auch durch den bekämpften Bescheid bestätigt, denn es wird darin explizit Folgendes erwähnt (Hervorhebungen durch den Verfasser):

1. Es habe Beschwerden gegeben, welchen nachgegangen worden sei (Seiten 2 und 3).
2. Probleme hätten im Einvernehmen gelöst werden können (Seite 3).
3. Es sei zu einer „neuerlichen Eskalation" aufgrund eines Vorkommnisses mit einem Schüler mit Asylstatus gekommen (Seite 3).
4. Der Unterschriftenliste sei mangels Unmöglichkeit, die Urheberschaft zu klären, keinerlei Beachtung geschenkt worden (Seite 3)
5. Eltern würden ihre Namen „verständlicherweise" nicht nennen wollen, da sie Unannehmlichkeiten für die Kinder befürchteten (Seite 3).

Es ist sohin, selbst wenn man die unvollständigen und in wesentlichen Teilen unrichtigen Ausführungen der belangten Behörde zugrundlegt, erkennbar, dass an der Schule eine Konfliktsituation vorliegt (bzw, zumindest Vorgelegen hat). Abgesehen davon, dass die belangte Behörde auf die Ursache des Konflikts nicht eingeht, ist festzuhalten, dass eine Versetzung dann nicht erfolgen darf, wenn das Verschulden an der Konfliktsituation klar überwiegend auf der Seite der belangten Behörde liegt (vgl VwGH, Erkenntnis 200Ö/12/QC4 bzw Rechtssatz Nr. 2). Im gegenständlichen Fall liegt das Verschulden auf Seiten der belangten Behörde, denn diese weiß (durch den ihr zurechenbaren Direktor an der NMS R) bereits seit Jahren um den Umstand, dass es im Lehrerkollegium Personen gibt, welche ohne sachlichen Grund gegen Beschwerdeführer agitieren.

Beweis: 2V Dipl .-Päd. J L, PV
weitere Zeugen Vorbehalten

Nunmehr liegt ein vermeintlich sachlicher Grund vor, um die Versetzung zU rechtfertigen (die im bekämpften Bescheid erwähnte „neuerliche Eskalation*' im Jahr 2018, Seite 3). Dieser ist jedoch bei genauerer Betrachtung kein Grund, welcher für eine Versetzung eine Rolle spielen kann, denn er betrifft nicht den Umgang eines Lehrers mit dessen Kollegen, sondern den Umgang eines Lehrers mit einem Schüler (ein Schüler, welcher im Übrigen aufgrund seines auffälligen Verhaltens nahezu ein „Nicht Zufriedenstellend" erhalten hätte - siehe dazu auch weiter unten). Die von der Behörde angeführte „neuerliche Eskalation" ist aus Sicht des Beschwerdeführers daher nur vorgeschoben, um die Versetzung zu rechtfertigen. Mit der Versetzung wird daher eine Konfliktsituation, an der der Beschwerdeführer weitestgehend unschuldig ist, zu seinen Lasten ‚gelöst'.

Tatsache ist, dass das Thema Versetzung erstmals im Juni 2016 erwähnt wurde: der Beschwerdeführer wurde damals (anlässlich der Rückkehr von der Sportwoche) von einem Elternpaar mit den Worten empfangen, dass man verhindern wollte, dass er versetzt werde. Man würde auch „weiter gehen", um dies zu verhindern, da die Situation an der Schule ohnehin bereits ein „Wahnsinn" sei, ihr Bub nur mehr ein Jahr an der Schule sei und es deshalb sehr wichtig sei, dass Lehrkräfte wie der Beschwerdeführer und Frau G an der Schule tätig wären, um Stabilität im Unterricht zu gewährleisten.

Beweis: ZV Dr. H R und dessen Gattin
(Adresse wird noch bekanntgegeben)
PV

Als der Beschwerdeführer das hörte, fragte er beim Direktor nach, ob dieser um seine Versetzung angesucht hätte. Der Direktor hat dies verneint und gleichzeitig „geschworen" (1), damit ‚nichts zu tun zu haben'.
Beweis: ZV Dipl.-Päd. J L
PV

Es ist sohin offensichtlich, dass es an der Schule Personen gibt, die ein Interesse daran haben, dass der Beschwerdeführer versetzt wird, Selbst der oben als Zeuge geführte Direktor hat ihm im Zuge des Dienstantrittes des Beschwerdeführers an der NMS R2 erklärt, dass er mit ihm „unglücklich' sei, ‚keine Freude mit ihm' habe, da der Beschwerdeführer ihm ‚aufs Aug gedrückt' worden sei.

Beweis: ZV Dipl.-Päd. J L
PV

Zu erwähnen ist noch, dass die genannte Sportwoche im Jahr 2016 bereits nicht ohne Reibungen begann, da Kollegen des Beschwerdeführers trotz eines entgegenstehenden Beschlusses der entsprechenden Gremien versucht haben, die teilnehmenden Schüler davon abzuwerben. Weiters wurden seitens der Kollegenschaft Informationen über die geplante Sportwoche verbreitet, welche nicht den Tatsachen entsprachen.

Beweis: PV, weitere Zeugen Vorbehalten

Ca. ein bis zwei Wochen nach Abschluss der Sportwache kam Herr Dr. K H {Pflichtschulinspektor) an die Schule und führte ein klärendes Gespräch mit einer Kollegin des Beschwerdeführers und danach mit dem Beschwerdeführer selbst, Herr Dr. H stellte nach diesem Gespräch wörtlich fest, dass es das ‚geforderte Köpferollen' nicht gaben werde. Dies würde nämlich nichts bringen, da an dieser Schule bereits viel unter den Teppich gekehrt worden sei und es daher schon ‚herausstinke'. Seiner Ansicht nach benötige es eine professionelle Unterstützung von außen in Form einer Mediation. Darum werde er sich kümmern. Daraufhin wurden zwei Mediatorinnen (MMag. E O, Dipl.-Päd A B) engagiert. Am 24.06.2016 gab es ein Vorgespräch mit den Mediatorinnen. Bei diesem Vorgespräch wurde der Beschwerdeführer jedoch nicht zugezogen. Nach diesem Vorgespräch traf sich die gesamte Lehrerschaft samt Direktion der NMS R am 2Ö.09.2016 zur Mediation. Es wurde jedoch - entgegen der ursprünglichen Ankündigung - keine Mediation begonnen, sondern lediglich ein ‚Teamentwicklungsprozess' gestartet (dies meint die belangte Behörde wohl, wenn sie fälschlicherweise vom ‚Teamteaching' - etwas völlig anderem - spricht). Der Teamentwicklungsprozess wurde durch die Mediatorinnen geleitet. Nach mehrstündigen Gesprächen einigte man sich auf folgenden Zielsatz (Hervorhebungen durch den Verfasser): ‚Unser gemeinsames Ziel ist es, an dem Thema Transparenz unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsfunktion zu arbeiten, konkrete Maßnahmen zu entwickeln und in Umsetzung zu bringen.'

In weiterer Folge kam es zu einem inhaltlichen Austausch, wobei auch und insbesondere an der Person des Direktors Kritik geübt wurde, Die Mediatorin MMag. O nahm in diesem Prozess den Standpunkt ein, dass „es" (gemeint wohl die Mediation) derzeit extrem schwierig sei, da die Verteidigungsposition des Direktors stark wahrnehmbar sei. Es gab daraufhin einen zweiten Termin, in welchem der ursprüngliche Zielsatz überraschender Weise nicht mehr erwähnt wurde - und auch der Direktor nicht mehr anwesend war. In diesem zweiten Termin wurden seitens der Kollegenschaft Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer (aber auch gegenüber Frau G - dessen Lebensgefährtin) erhoben. Da jedoch jeder der Beteiligten nur eine von den Moderatorinnen vorher definierte Redezeit hatte, führte dies im Ergebnis dazu, dass der Beschwerdeführer zu den Vorwürfen nicht adäquat Stellung beziehen konnte - und deshalb ca. eine Stunde vor dem offiziellen Ende die Sitzung verließ.

Beweis: ZV:
M G
Frau M H
Mmag. E O
Dipl.-Päd. A B
Dipl. Päd. J L
Dipl. Päd. K W
Dipl. Päd. W G
Dipl. Päd. S M
Dipl. Päd. O E
Dipl. Päd. W H
M I
Dipl. Päd. W R
Dipl. Päd. W S
alle p.A. NMS R, x 327. R
PV

Die von Dr. H empfohlene Mediation hat sohin nie stattgefunden. Der stattdessen initiierte Teamentwicklungs-prozess wies inhaltlich keinerlei roten Faden auf und war - nicht zuletzt deshalb - völlig ungeeignet, die Konflikte beizulegen.

Die nunmehr als „neuerliche Eskalation" ins Treffen geführte Disziplinarmaßnahme des Beschwerdeführers gegen einen Schüler (welcher im Übrigen aufgrund seines wiederholt respektlosen Verhaltens, insbesondere der weiblichen Kollegenschaft gegenüber, um ein Haar der Note „Nicht Zufriedenstellend" entgangen ist) wirkt angesichts dieser Vorgeschichte nur als Gelegenheit, einen langjährigen und nicht vom Beschwerdeführer geschürten Konflikt auf Kosten des Beschwerdeführers zu lösen.

Die Argumentation der belangten Behörde ist im Übrigen inkonsistent: wäre der Beschwerdeführer tatsächlich ein derartiges Problem für die Kollegenschaft, so würde eine Versetzung nach R das Problem nicht lösen, denn es wären dort exakt dieselben Probleme zu erwarten. Es ist erstaunlich, dass zwar einerseits inhaltlich damit argumentiert wird, dass der Beschwerdeführer an der Konfliktsituation schuld ist und er jedoch andererseits nach R abgezogen werden soll, um dort für einen ‚qualitätsvollen Unterricht' (Seite 3 unten) zu sorgen, Weiters ist die Argumentation einseitig und lässt völlig außer

Acht, dass die vom Beschwerdeführer gesetzte (wenn auch ungeeignete) Disziplinarmaßnahme das Ziel hatte, die Würde der vom erwähnter) Schüler schikanierten Lehrerin wiederherzustellen. Es war sohin eine Maßnahme für die Kollegenschaft - was wiederum zur Frage führt, warum die Unterschriftenliste überhaupt erstellt wurde. Als Dienstgeber hätte die belangte Behörde jedenfalls die (Fürsorge-)pflicht, den Beschwerdeführer zu schützen - und zumindest der Urheberschaft der Unterschriftenliste auf den Grund zu gehen - dies wurde jedoch nicht einmal behauptet. Fakt ist, dass der Beschwerdeführer die Urheberschaft eruieren konnte - es stellt sich sohin die Frage, warum die belangte Behörde dazu nicht in der Lage war. Jedenfalls hätten Maßnahmen gesetzt werden müssen, um zu deeskalieren.

Eine Deeskalation hat seitens der belangten Behörde jedoch zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Im Gegenteil: als unmittelbare Reaktion auf die Unterschriftenliste hat man damit begonnen, auf den Beschwerdeführer einen immensen Druck aufzubauen, um ihn in einem Vorgespräch, zu welchem ihm die Mitnahme des Personal Vertreters (Dipl.-Päd. F K) verwehrt wurde, dazu zu bewegen, Selbst um Versetzung anzusuchen. Dies hotte zum Ergebnis, dass er an der entscheidenden Lehrerkonferenz nicht teilnehmen dürfte (bzw erst dann, als der Part, wo man seinen Fall besprochen hat, beendet war) und er im Anschluss Im Konferenzzimmer „vorgeführt" wurde, mit der Bitte um seine Stellungnahme- Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde zitierte Aussage ‚ich kann mir nicht vorstellen, im Herbst noch an dieser Schule zu unterrichten' zu sehen - nämlich als eine, die dem Druck, welcher auf den Beschwerdeführer aufgebaut wurde, geschuldet war.

Beweis: PV, weitere Zeugen Vorbehalten

Es liegt hier ein klarer Verstoß der belangten Behörde vor, die ihrer Fürsorgepflicht dem Beschwerdeführer gegenüber nicht einmal in Ansätzen nachgekommen ist.

Im Gegenteil, selbst im bekämpften Bescheid wird der Beschwerdeführer noch diffamiert, etwa, wenn man ihm Repressalien gegen Schüler unterstellt, deren Eltern ihm nicht wohlgesonnen seien {Seite 3 unten). Diese Diffamierung ist völlig aus der Luft gegriffen, der Beschwerdeführer genießt sowohl unter den Schülern, als auch den Eltern eine sehr große Beliebtheit.

Beweis: vorzulegende Urkunden (schriftliches Feedback von Schülern (Klasse 3b 2015/16, Klasse 4b-2O16/17, Klasse 4b-2O17/10, Klasse 3b 2017/10, Klasse la 2017/18)

Nur der Vollständigkeit halber werden im Folgenden weitere Episoden geschildert, die eine Diskriminierung des Beschwerdeführers aufzeigen:

1. Die zuvor erwähnte Sportwoche war ein voller Erfolg mit 100% Teilnehmerzahl. Es wurde von den Schülern ein professionelles Video gedreht, welches (im Gegensatz zu Videos von anderen „Events") jedoch nie auf die Webseite der Schule gestellt wurde.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Webseite

2. Entgegen der Zusicherung der Kollegenschaft wurde die Lehrfächerverteilung im Jahr 2015 bereits in den Ferien gemacht, dies ohne den Beschwerdeführer, Frau G sowie zwei wettere Kollegen beizuziehen - und entgegen der vorher getätigten mündlichen Zusicherung, ohne diese Personen nicht zu planen. Tatsächlich sind die Lehrer mit den fertig vorbereitenden Stundenplantäfelchen bereits bei der Eröffnungskonferenz gesessen. Dem Beschwerdeführer und Frau G wurde in dieser Konferenz mitgeteilt, dass sie gehen könnten, wenn es ihnen nicht passe.

Beweis: ZV:
M G
Frau M H
Mmag. E O
Dipl.-Päd. A B
Dipl. Päd. J L
Dipl. Päd. K W
Dipl. Päd. W G
Dipl. Päd. S M
Dipl. Päd. O E
Dipl. Päd. W H
M I
Dipl. Päd. W R
Dipl. Päd. W S
alle p.A. NMS R, x 327, -R
PV

Hinsichtlich des dienstlichen Interesses ist festzuhalten, dass die belangte Behörde auch auf das Argument, dass es an der NMS R sieben geprüfte Englischlehrer gebe, überhaupt nicht eingegangen ist. Die vom Beschwerdeführer in den Einwänden erwähnten Argumente sind sohin in keinster Weise entkräftet und ein Konflikt aufgrund der Lehrfächerverteilung an der dortigen Schule vorprogrammiert. Ein dienstliches Interesse ist sohin hinsichtlich der Zuweisung nicht vorhanden. Hinsichtlich der Aufhebung der bestehenden Zuweisung ist auf die oben angeführte Argumentation zu verweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Aussage des Direktors hinzuweisen, weicher zu diesem Thema wörtlich Folgendes gesagt hat: ‚Die andere Geschichte ist ganz anders gelagert, sie haben halt die Gelegenheit genutzt, in dem Sinn, weil gegangen ist es eh schon lang.‘

Beweis: ZV Dir Dipl.Päd. J L
M G

Weiters wurde weder auf das Dienstalter, noch die sonstigen sozialen Verhältnisse Bedacht genommen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Versetzung ist rechtswidrig, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung weder im Hinblick auf die Aufhebung der bestehenden Zuweisung noch im Hinblick auf die Zuweisung an die neue Schule gegeben sind.

Die Versetzung ist aufgrund der Tatsache, dass eine Konfliktsituation auf dem Rücken des weitestgehend Schuldlosen dadurch „gelöst“ wird, dass dieser versetzt wird, rechtsmissbräuchlich.

Auf die bereits in der Sachverhaltsdarstellung vorgetragenen rechtlichen Argumente wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3. Anträge:

Der Beschwerdeführer stellt daher die
Anträge:

3. das angerufene Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und
4. nach Durchführung der mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid aufheben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in das in Rede stehende Video sowie das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 9. Oktober 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Der Bf ist Landeslehrer und unterrichtet seit dem Jahr 2011 an der NMS R. Immer wieder war es in den vergangenen Jahren zu Unstimmigkeiten zwischen dem Bf und dem Schulleiter bzw. Teilen des Lehrkörpers gekommen, wobei diese Unstimmigkeiten – teils durch Inanspruchnahme externer Beratung – beigelegt werden konnten.

Der Bf unterrichtete am 25. Jänner 2018 gemeinsam mit einer Kollegin Englisch in der 1a-Klasse, wobei dem Unterricht auch der Schüler M H beiwohnte. Als Folge der Verunglimpfungen der Kollegin durch den Schüler H verließ der Bf gemeinsam mit dem Schüler den Klassenraum und spielte diesem als

Erziehungsmaßnahme für sein Verhalten auf einem Schullaptop das über YouTube abrufbare Video „x! by R D" (Dauer 4:24 Minuten) zumindest teilweise vor.

I.5.2. Das Video zeigt die Unterschiede zwischen Österreich bzw. Deutschland, die bewusst als Einheit dargestellt sind, und islamischen Ländern, indem z.B. die österreichische bzw. deutsche Kultur verherrlicht durch Landschaftsbilder, Aufnahmen von Wanderern, heimischer Esskultur, Tieren etc. und im Gegensatz dazu islamische Länder als schmutzig, terroristisch und durch dramatische Szenen der Gewalt gegen Menschen, insbesondere Frauen, Homosexuelle aber auch Tiere dargestellt sind. Dies wird auch durch stark generalisierende verhetzerische Texte wie auch durch drastische, bedrohende Warnungen an alle Asylsuchenden in Österreich und Deutschland unterstrichen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass das Video mit deutschnationaler/identitärer Symbolik spielt wie z.B. dem mehrfach eingespielten Wolf (Adolf Hitler bezeichnete sich selbst als Wolf, wurde auch von der Enkelin Richard Wagners so genannt; Führerbunker=Wolfsschanze,...), Rückentätowierungen mit Germania, Runen und dem österreichischen und deutschen Adler mit verschlungenen Schwingen, mutmaßlich romantischer Blick vom Obersalzberg auf den Königssee,.... Zusätzlich wird ein Interview mit einer phonetisch deutschen (bayrischen) Frau eingespielt, die als Succus ihrer Ausführungen die These aufstellt, dass islamische Männer Anspruch auf die „westliche Frau“ erheben.

Die Untertitel des Videos lauten:
„Dieses Video ist denen gewidmet, die in unsere Länder kommen und unsere Kultur mit Füßen treten. Ihr kommt zu uns, also benehmt euch wie solche.
Wir fordern Respekt vor unsren Traditionen.
Mit eurer Einreise betretet ihr Hoheitsgebiet von zwei stolzen Nationen.
Wir sind friedliebende Völker. Verbrechen an unserer Bevölkerung werden wir aber nicht mehr tolerieren.
Beißt nicht den Gastgeber, sonst beißt er zurück.
Ich mach diesen Dreck nicht mit.
Unsere Heimat, unsere Gesetze.
Ihr verachtet Christen, ihr verpönt unsere Mode. Ihr mögt keine Hunde. Ihr tötet Tiere auf grausamste Art. Ihr schlägt Frauen. Ihr bekämpft Homosexuelle. Ihr verfolgt Ungläubige. Ihr mögt kein Schweinefleisch. Ihr richtet Unschuldige. Ihr verübt Anschläge. Sauberkeit ist euch fremd in Flüchtlingsheimen.
Wisst ihr eigentlich wo ihr seid? Wisst ihr eigentlich wer wir sind? Wisst ihr eigentlich wie wir leben?
Nein? Ich zeige es euch. Das sind wir. Das sind wir. Und wir sind stolz darauf.
Ihr wollt Hilfe? Wir helfen.“

„Aber es ist ein Unterschied, ob ich mich als Flüchtling ausgebe, der verfolgt ist oder ob ich einfach nur das Land aufsuche, das mir die höchste soziale Leistung bietet. Sie kommen hier an, sie haben nicht einmal ein schlechtes Gewissen, eine

Selbstverständlichkeit, dass ich mir wie bei einer Auslage das, was ich sehe, mir auch nehme. Ohne Respekt. Sie machen auch den heimischen Männern die Frauen streitig. Sie erheben mit dieser Handlung Anspruch auf die westliche Frau, die in ihren Augen ein Flittchen ist, schon alleine, wenn sie alleine wohnt, ihre eigene Wohnung hat, wird man schon als Hure tituliert.“ (Aussage einer Frau mit bayrischem Akzent).

„Benehmt euch endlich wie anständige Gäste.
Wir warnen euch. Finger weg von unseren Frauen. Wir können auch anders. Was denkt ihr mit wem ihr euch anlegt? Die Hand, die einen füttert, beißt man nicht. Wehe euch wenn der Riese erwacht.
Passt euch an oder verschwindet.
Wir schützen unsere Frauen vor solchen Männern. Punkt.
Für unsere Werte.
Ende.“

I.5.3. Im März 2018 wurden die – bis dato an der Schule nicht bekannten – Umstände des Vorzeigens des Videos durch den Bf dem Schulleiter zur Kenntnis gebracht. Dieser informierte die zuständige Pflichtschulinspektorin, bei der verschiedenste Vertreter des öffentlichen Lebens (C-Präsident, der amtsführende Landesschulratspräsident, der Pfarrer der Gemeinde A) sowie zahlreiche Eltern von Schülern der NMS R ihre große Besorgnis wegen der Vorfälle zum Ausdruck brachten. Die Handlungsweise des Bf wurde in den Gemeinden A (Einzugsgebiet für die NMS R) und R breit diskutiert. Beinahe der gesamte Lehrkörper wandte sich mit einer Unterschriftenliste an die Pflichtschulinspektorin in betroffener Ablehnung der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Bf im Lehrerkollegium als Folge seiner Handlungsweise dem Schüler H gegenüber. Das Betriebsklima an der NMS eskalierte. Im Rahmen einer am 16. April 2018 abgehaltenen Konferenz an der NMS R erklärte der Bf seinerseits die Bereitschaft, sich versetzen zu lassen, um die bisherige Zusammenarbeit an der NMS R zu beenden.

Mit Bescheid vom 20. August 2018 wurde von Seiten des Landesschulrats für Oberösterreich (Bildungsregion S) die Versetzung an die NMS R verfügt.

An der NMS R2 besteht Bedarf an einem geprüften Pädagogen für die Gegenstände Musik, aber auch Englisch. An jener NMS1 wird lediglich ein Schüler mit Asylhintergrund unterrichtet, während an der NMS R2 laut Abfrage vom 8. Oktober 2018 8 Kinder mit Asylwerberstatus aufscheinen.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung war zunächst unbestritten, dass das Betriebsklima im Frühjahr 2018 an der NMS R1 eskalierte. Völlig nachvollziehbar berichteten sowohl die als Zeugin geladene Pflichtschulinspektorin als auch der von den Vorfällen sichtlich gezeichnete

Schulleiter der NMS die Umstände infolge des Vorzeigens des Videos. Hier sei schon angemerkt, dass dem in der Verhandlung erhobenen Einwand und den diesbezüglich beigebrachten Beweismitteln, wonach der Bf dem Schüler das Video nicht in voller Länge gezeigt habe, nicht nachzugehen war, zumal aus den Umständen völlig klar war, dass der betreffende Schüler zumindest Teile der abstoßenden Darstellungen des Videos gesehen haben musste. Jeglichen Denkgesetzen widersprechend wäre ansonsten auch das im Rahmen der Konferenz vom 16. April 2018 vom Bf getätigte Zugeständnis, er habe einen Fauxpas begangen, wie im Übrigen auch die Beschwerde zu GZ: LVwG-950111 noch von einem pädagogischen Fehltritt spricht. Hätte der Bf dem Schüler lediglich die auf Bergen lustwandelnden wahren Zentraleuropäer und deren überbordend dargestellte Esskultur vorgeführt, würde dies den Jugendlichen wohl wenig beeindruckt haben.

Auch kam klar zu Tage, dass es schon in der Vergangenheit immer wieder zu problematischen Situationen zwischen dem Bf und seinem Schulleiter bzw. Teilen des Lehrkörpers gekommen war, wobei die jeweiligen Konflikte offenbar stets beigelegt werden konnten. Das Betriebsklima an der NMS R1 war in Folge der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Video – nach den glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen der beiden Zeugen – äußerst gestört. Dies wird vom Bf auch nicht in Abrede gestellt, nur dass er sich offenbar nun schuldlos (bzw. nicht kausal) an den Ereignissen wähnt. Ebenfalls glaubhaft schilderte der Schulleiter der betroffenen NMS, dass der Bf im Rahmen einer Konferenz am 16. April 2018 das Vorzeigen des Videos als Fauxpas bezeichnet hatte und selbst angekündigt hatte sich versetzen lassen zu wollen. Inwieweit im Kollegenkreis Druck auf andere ausgeübt wurde, sich an der – die Vorgangsweise des Bf und dessen Haltung ablehnenden sowie die Zusammenarbeit mit ihm verneinenden – Unterschriftenliste an die Pflichtschulinspektorin beteiligen, war im Verfahren, wenn diese Darstellung auch wenig glaubhaft erscheint, nicht abzuklären, zumal die Tatsache des schlechten Betriebsklimas allseits unbestritten war. Auf eine zeugenschaftliche Einvernahme des gesamten Lehrkörpers konnte daher verzichtet werden. Der Darstellung des gezielten, langfristigen Mobbings durch Teile des Lehrkörpers dem Bf gegenüber, der – wenn auch zur Verhandlung geladen – aufgrund eines längerfristigen Krankenstandes nicht anwesend war (der Krankenstand dauert schon seit Juni 2018 an), spricht nach allgemeiner Lebenserfahrung und Logik entgegen, dass kausal für die Ablehnung das Zeigen des mehr als fragwürdigen Videos durch den Bf war.

Glaubhaft wurde nun auch dargestellt, dass seit der Abwesenheit des Bf wieder Ruhe im Kollegium, aber auch in der öffentlichen Diskussion eingekehrt sei.

Weiters ist anzumerken, dass die vom Vertreter des Bf in der Verhandlung beigebrachten durchwegs positiven Feedbackbögen von Schülern zu seinem Unterricht keinesfalls in Abrede gestellt werden sollen. Es steht hier auch nicht

seine fachliche Kompetenz in Frage. Das Zeigen des in Rede stehenden Videos per se wird aber dadurch nicht berührt.

Nicht zuletzt scheint der Beweisantrag Einsicht in Gesprächsprotokolle (zwischen dem Bf und der Pflichtschulinspektorin) zu nehmen als verzichtbar, zumal diese Telefonate erst im Juni 2018 geführt wurden und offenkundig lediglich nur Aufschluss darüber geben könnten, ob die Pflichtschulinspektorin zu diesem Zeitpunkt einer Versetzung des Bf schon nahe getreten war. Es ist daher unerheblich, ob die Pflichtschulinspektorin in diesen Gesprächen bestätigte, dass sie sich zu diesem Schritt bereits entschlossen hatte oder, ob aus ihrer Sicht noch andere Motive vorgelegen waren. Die beantragte Einvernahme des Bf diesbezüglich konnte sohin entfallen. Im Übrigen sei angemerkt, dass der Bf seit Juni diesen Jahres – laut Aussage seines Rechtsvertreters – wegen dieser Angelegenheit psychisch erkrankt sei und daher nicht zur öffentlichen, mündlichen Verhandlung habe erscheinen können. Der Zeitpunkt einer allfälligen „Gesundung“ des Bf ist offenbar nicht abzusehen.

Gleiches gilt für den Umstand, dass der Schulleiter gesagt haben soll, das Zeigen des Videos wäre ein willkommener Anlass für die Versetzung gewesen. Aus dem Auftreten des Schulleiters in der Verhandlung und dem von ihm präsentierten Wesen ist überdies glaubhaft, dass er – im Wunsch mit dieser Angelegenheit nicht mehr konfrontiert zu sein – der Lebensgefährtin des Bf gegenüber keine diesbezüglichen Äußerungen tätigte. Jedoch wäre auch dieser Umstand für den relevanten Sachverhalt nicht ausschlaggebend.

II.2.1. Mit E-Mail vom 10. Oktober 2018 übermittelte der Rechtsvertreter des Bf ein ergänzendes Vorbringen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Darin wird nicht nur der Umstand in Abrede gestellt, dass die „Videoepisode“ überhaupt einen Tumult verursacht habe, sondern wiederholt, dass diese Angelegenheit von einer Gruppe des Lehrkörpers initiiert und aufgebauscht worden sei, um den Bf, der Opfer jahrelangen Mobbings sei, in Misskredit zu bringen. Diesbezüglich wurden die bereits in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesene Anträge auf zeugenschaftliche Einvernahme des gesamten Lehrkörpers wie auch des Bf abermals erneuert.

Die Angelegenheit mit dem Video sei bloßer Vorwand und künstlich aufgebauscht, weshalb es unverständlich sei, warum gegen den Bf dermaßen massiv mit einer Versetzung vorgegangen werde.

Weiters wird die Einvernahme der Direktoren der betroffenen Schulen beantragt, um über die Anzahl der Schüler mit Migrationshintergrund Auskunft zu geben. Schlussendlich wird wiederum der Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung und dessen Nichtverlegung gerügt.

II.2.2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des § 39 Abs. 2 AVG geschlossen wurde, sohin grundsätzlich Anträgen auf weitere Beweisaufnahmen nicht nachzukommen wäre. Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 39 Abs. 4 AVG jedoch auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würde.

II.2.3. Zunächst ist dazu auszuführen, dass sämtliche Beweisanträge schon in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden konnten und großteils auch geltend gemacht, jedoch vor Schluss des Beweisverfahrens als unbegründet abgewiesen wurden. Hinsichtlich der beantragten Einvernahme der Direktoren der betroffenen NMS ist anzumerken, dass Direktor L zeugenschaftlich einvernommen wurde und im Übrigen den Darstellungen der ebenfalls zeugenschaftlich einvernommenen Pflichtschulinspektorin zur Frage der an den Schulen gemeldeten Schülern mit Asylhintergrund völlige Glaubwürdigkeit zugemessen wird. Dabei kommt es nicht so sehr auf die jeweils absolute Anzahl, sondern auf das klar unterschiedliche Verhältnis an, weshalb es nur eine untergeordnete Rolle spielt, dass der vom Video betroffene Schüler zwar noch an der NMS R gemeldet, aber mittlerweile offensichtlich nach Linz verzogen ist. Von einer Entscheidungsrelevanz im Sinne eines wesentlichen Sachverhalts kann bei den neuerlich beantragten Beweisaufnahmen keine Rede sein.

Zu guter Letzt sei zur Rüge der Nicht-Verlegung des Verhandlungstermins auf die diesbezügliche E-Mail des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hingewiesen, worin u.a. ausgeführt wurde:
„Auch, wenn im bekämpften Bescheid die aufschiebende Wirkung der Versetzung lediglich in der Begründung (nicht aber im Spruch) ausgeschlossen wurde, liegt eine möglichst rasche Klärung des Falles und somit des rechtlichen und faktischen Schwebezustandes im Interesse der Schulorganisation, der betroffenen Schulen, der betroffenen Schülerinnen und Schüler und nicht auch zuletzt im Interesse des Beschwerdeführers selbst. Weiters erachtet sich der zuständige Richter des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Grundsatz einer zeitnahen Schaffung von Rechtssicherheit verpflichtet.

Dazu ist der ausgeschriebene Termin auch deshalb unerlässlich, um festzustellen, ob die Erhebungen zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt die zeugenschaftliche Einvernahme des gesamten Lehrkörpers (wie in der Beschwerde beantragt) erforderlich erscheinen lassen, was – bejahendenfalls – ohnehin eine zeitliche Extendierung des Ermittlungsverfahrens bedeuten würde. Betreffend die von Ihnen angesprochene Beschränkung von Parteienrechten, darf wiederum auf die höchstgerichtliche Judikatur zur Möglichkeit der Substituierung hingewiesen werden. Im Übrigen gilt die 14-tägige

Vorbereitungsfrist vor Verhandlungen lediglich in Straf- nicht aber in Administrativverfahren.

Nachdem aus gerichtsorganisatorischen bzw. terminlichen Gründen eine Verschiebung nur um wenige Tage nicht möglich war, bin ich jedoch gerne Ihrem Ersuchen um Vorverlegung des Verhandlungsbeginns auf acht Uhr nachgekommen, um allfällig bei Ihnen auftretende Terminkollisionen hintanzuhalten."

Eine zeitnahe Beendigung des Krankenstands und damit die Möglichkeit seiner Einvernahme war – entgegen der nunmehr nachträglichen Darstellung von Seiten des Rechtsvertreters des Bf – keinesfalls absehbar. Hier darf ein aktenvermerklich festgehaltenes Telefongespräch vom 2. Oktober 2018 verwiesen werden, in dem u.a. mitgeteilt wurde, dass die Dringlichkeit der ggst. Entscheidung nicht gegeben sei, weil mit einer Rückkehr in den Dienst nicht frühzeitig zu rechnen sei.

III.

III.1.1. Gemäß § 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. 302/1984 idF BGBl. I 60/2018 (in der Folge: LDG), kann unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung der Landeslehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung).

Gemäß § 19 Abs. 4 LDG ist bei der Versetzung von Amts wegen auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Landeslehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Landeslehrer, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

Gemäß § 19 Abs. 6 LDG ist die Versetzung mit Bescheid zu verfügen. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des Landeslehrers nicht möglich und würde den Schülern hierdurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist über die Beschwerde binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

Gemäß § 29 Abs. 2 LDG hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

III.2.1. Gemäß § 19 Abs. 2 LDG handelt es sich bei einer Versetzung einer Landeslehrkraft von Amts wegen oder auf Antrag um eine Ermessensentscheidung. Die amtswegige Versetzung ist also eine Ermessensentscheidung, die zunächst und grundsätzlich ihren im Gesetz zum Ausdruck gelangenden Sinn in dienstlichen Interessen, insbesondere im dienstlichen Bedarf findet. Ausgehend davon, dass eine solche Versetzung sowohl die Aufhebung der bestehenden Zuweisung als auch die Zuweisung an eine Schule oder zur Lehrerreserve enthält, reicht es für eine in diesem aufgezeigten Sinn des Gesetzes entsprechende Ermessensentscheidung aus, wenn dienstliche Interessen für einen der beiden Teile des Versetzungsaktes vorliegen (VwGH vom 20.09.1988, Zl. 87/12/0014).

Dienstliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 4 LDG besteht gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann, wenn das festgestellte Verhalten eines Beschwerdeführers geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben im Sinne des § 29 Abs. 2 leg.cit. zu erschüttern (vgl. VwGH vom 17. Oktober 2008, Zl. 2007/12/0203). In dieser Rechtssache judizierte das Höchstgericht, dass das Bekanntwerden des ggst. Vorfalles im Kreis der Eltern der an einer Volkschule unterrichteten Schüler (unabhängig davon, ob sie zuvor schon in Konflikte mit der Beschwerdeführerin involviert waren oder nicht) jedenfalls nicht auszuschließen ist; es ist vielmehr wahrscheinlich. In einem solchen Falle könnten bei den betroffenen Eltern durchaus nicht unbegründete Zweifel an der pädagogischen Kompetenz der Beschwerdeführerin entstehen, was wiederum eine Belastung des Verhältnisses letzterer und den Eltern der von ihr künftig an dieser Volkschule zu unterrichtenden Schüler befürchten ließ. Die Auffassung der belangten Behörde, dass durch den Verbleib der Beschwerdeführerin an jener Volkschule dienstliche Interessen gefährdet wären, wurde daher schon vom Verwaltungsgerichtshof aufgrund eines konkreten Vorfalles als gerechtfertigt angesehen. Dabei muss die Gefährdung bloß eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erwarten lassen; keinesfalls muss der Eintritt dieser Beeinträchtigung im Falle des Verbleibes des Landeslehrers an der Schule sicher sein.

Im Erkenntnis vom 28. Juni 2000, Zl. 2000/12/0013, erklärte der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich das Ansehen der Schule als für das dienstliche Interesse gemäß § 19 Abs. 4 LDG relevant und führte u.a. aus, dass das festgestellte Verhalten eines Landeslehrers das Ansehen und den Dienstbetrieb ernsthaft in Frage stellte, solange dieser an dieser Schule als Lehrer tätig war, sodass die Versetzung des Beschwerdeführers von dieser Schule die einzige Möglichkeit war, das gestörte Vertrauensverhältnis an dieser Schule rasch wieder herzustellen.

Grundsätzlich hat die Behörde bei (Auswahl)Ermessensentscheidungen – anders als bei gebundenen Entscheidungen – die Wahl zwischen zwei oder mehreren rechtlich gleichwertigen Lösungen. Dabei sieht die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde ab und überlässt die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst – dies aber wiederum nur im Rahmen des Gesetzes (sachliche Begründung).

III.2.2. Das in § 19 Abs. 2 LDG eingeräumte Ermessen wird aber für Versetzungen von Amts wegen durch § 19 Abs. 4 LDG im ersten Satz dahingehend eingeschränkt, als auf das Dienstalter und soziale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, sofern das dienstliche Interesse nicht gefährdet wird.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. VwGH 26.2.1997, Zl. 95/12/0366) zur Auslegung des § 19 Abs. 4 LDG: „Nach der im Vorerkenntnis zitierten Judikatur (insbesondere die Erkenntnisse vom 20. September 1988, Zl. 87/12/0014, und vom 14. Oktober 1992, Zl. 89/12/0088; vgl. aber auch das Erkenntnis vom 24. November 1995, Zl. 95/12/0235) kennt § 19 Abs. 4 LDG zwei Formen der Unzulässigkeit einer Versetzung, nämlich jene nach dem zweiten Satz und jene nach dem ersten Satz. Der Unterschied besteht darin, dass eine Versetzung nach dem zweiten Satz nur dann unzulässig ist, wenn sie zwar für den zu Versetzenden einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil darstellt, nicht aber für einen anderen zur Versetzung zur Verfügung stehenden geeigneten Landeslehrer, während eine Versetzung nach dem ersten Satz dann unzulässig ist, wenn eine Bedachtnahme auf die sozialen Verhältnisse des zu Versetzenden (zu denen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu rechnen sind: vgl. beispielsweise Erkenntnis vom 14. Oktober 1992, Zl. 89/12/0088) und auf das Dienstalter des Landeslehrers gegenüber den dienstlichen Interessen an seiner Versetzung erstens überhaupt in Betracht kommt, weil durch eine Abstandnahme von der Versetzung die betroffenen dienstlichen Interessen nicht gefährdet sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ihnen auch in anderer Weise entsprochen werden kann (so im Vorerkenntnis), und zweitens die genannte Bedachtnahme zugunsten einer Nichtversetzung spricht. Wären hingegen die dienstlichen Interessen bei einer Abstandnahme von der Versetzung gefährdet, so ist die Behörde ohne Ermessensmissbrauch berechtigt, von einer Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse und das Dienstalter des Landeslehrers Abstand zu nehmen (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 20. September 1988, Zl. 87/12/0014). Bei dieser Prüfung ist es aber – anders als nach dem zweiten Satz des § 19 Abs. 4 LDG – unbeachtlich, ob ‚andere geeignete Landeslehrer' zur Versetzung zur Verfügung stehen (vgl. in diesem Sinn eindeutig die drei eben zitierten Erkenntnisse aus 1988, 1992 und 1995). Ihr Vorhandensein stellt daher nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, der keinen ‚Vergleich' vorsieht, und nach der Judikatur keinen Umstand dar, dessentwegen den dienstlichen Interessen an der Wegversetzung auch in anderer Weise entsprochen werden könnte. (...)"

III.3.1. In der Begründung des angefochtenen Bescheids wird generell auf das seit Jahren belastete Verhältnis des Bf zur Schulleitung sowie im Lehrerkollegium verwiesen. Diese Vorfälle hatten jedoch keinen Anlass zur Ergreifung dienstrechtlicher Schritte gegeben und weisen sohin auch für die hier zu beurteilende Versetzung des Bf – aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - allenfalls ergänzende Relevanz auf. Diese Annahme fand auch klar in der durchgeführten mündlichen Verhandlung Bestätigung, in der die belangte Behörde ihre Erwägungen präzisierte.

Offensichtlich ausschlaggebendes Momentum für die Versetzung des Bf waren im vorliegenden Fall sohin das Zeigen des mit identitärem Inhalt behafteten Videos einem Schüler mit Asylhintergrund gegenüber und dessen erzielte Breitenwirkung im Lehrkörper sowie der überregionalen, öffentlichen Diskussion. Es bedarf keiner weitreichenden Darlegungen, dass das Verhalten des Bf am 25. Jänner 2018 – ohne den pönalen Charakter rechtlich zu würdigen (dies ist Aufgabe eines gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens) – einer ausgewogenen und wertschätzenden Pädagogik schlichtweg diametral entgegensteht und völlig unannehmbar war.

Es sei nur kurz angemerkt, dass dieses Video sowohl nach seiner bildlich drastischen Darstellung, als auch nach seiner Textierung nicht nur gröblich unzulässig generalisierend, abwertend, islamophob und verhetzend ist, sondern auch mit identitärem Gedankengut spielt, das Deutschland und Österreich nicht nur als kulturelle Einheit, sondern durch die verschlungenen Schwingen der Wappentiere tatsächlich als eine geeinte stolze Nation verherrlicht. Schon alleine die Identifikation mit derlei Aussagen ist schwer bedenklich. Diese Inhalte einem Schüler vorzuspielen, ist darüber hinaus aber völlig untragbar.

Diese pädagogische Entgleisung zeitigte – nach ihrem Bekanntwerden – auch zurecht Bestürzung und Betroffenheit nicht nur im Lehrkörper der in Rede stehenden NMS, sondern auch in den betroffenen Gemeinden und sogar bei Spitzenvertretern überregionaler Institutionen.

III.3.2. Gemäß § 29 Abs. 2 LDG hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Hier ist also das Ansehen der Schule und des Lehrerstandes generell in der Öffentlichkeit angesprochen. Die Hintanhaltung derartiger zum Vertrauens- und Ansehensverlust führender Situationen stellt gemäß der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein klares dienstliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 4 LDG dar.

Die Intention der belangten Behörde durch die ggst. Versetzung des Bf, die Situation letztendlich zu kalmieren und so das dienstliche Interesse zu fördern, scheint vor diesem Hintergrund als rechtlich nicht nur zulässig, sondern auch als taugliches Mittel. Dass der Bf bis zuletzt die „Videoepisode“ als „künstlich aufgebauscht“ und „bloßen Vorwand“ bewertet, wirft ein fragwürdiges Licht auf seine pädagogische Einsicht.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass an der NMS R1 lediglich ein Schüler mit Asylhintergrund unterrichtet wird, wohingegen in der NMS R2, zu deren Einzugsgebiet eine Asylbetreuungseinrichtung zählt, aktuell 8 Schülerinnen und Schüler mit Migrantenstatus aufscheinen.

III.3.3. Die Versetzung an die NMS R2 erscheint aus schulorganisatorischen Überlegungen durchaus sinnvoll, zumal für den, im Gegenstand Musik geprüften, Bf dort ein klarer Bedarf besteht, wodurch der Neustart an jener Schule erleichtert ist.

III.3.4. Im Sinne der obigen Darstellung lässt auch das Dienst- bzw. Lebensalter des Bf die getroffene Maßnahme nicht als unverhältnismäßig erscheinen. Wirtschaftliche Nachteile durch die Versetzung liegen nach dem erhobenen Sachverhalt keinesfalls vor; im Gegenteil ist der Schulwechsel für den Bf mit der Halbierung des Schulwegs verbunden.

III.4. Es ist also im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdevorbringen nicht dazu geeignet sind, den angefochtenen Rechtsakt mit Rechtswidrigkeit zu belegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree